

Satzung

des Tierschutzvereins Stadt und Landkreis Gotha/Thür. e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Stadt und Landkreis Gotha/Thür. e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gotha.
Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt und den Landkreis Gotha.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Hauptaufgaben und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind insbesondere

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedanken
- Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme
- Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere
- Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Herausgabe und Veröffentlichung von Publikationen
- Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch die Presse, durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen
- Unterhaltung eines Tierheimes

- (2) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden.
Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohe Vergütung gewährt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Mitglied können auch juristische Personen werden, oder Personengesellschaften, wenn sie durch ihre Mitgliedschaft eine Förderung des Vereins bezwecken.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- durch freiwilligen Austritt. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod.
- Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
- Wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise, trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz besondere Verdienste erworben haben.
- Ihre Ernennung erfolgt nach Wahl in der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

§ 4 – Beiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Das Nähere wird durch eine Beitragsordnung geregelt.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
- (4) Für jugendliche Mitglieder, die der Jugendgruppe angehören, kann ein ermäßigter Beitrag durch den Vorstand festgesetzt werden.
- (5) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.
- (6) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (nach §2) zu dienen und diesen zu fördern.

§ 6 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Pressesprecher
- bis zu 4 Beisitzern

Im folgenden Text mit Gesamtvorstand bezeichnet, erfasst den Vorstand und den erweiterten Vorstand.

- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden, und zwar jedes einzeln, für ihr Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Beendigung der Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem mit der Schriftführung beauftragten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Aufgabenbereich des Gesamtvorstandes

- (1) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (2) Der Vorstand – ohne den erweiterten Vorstand – vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, darunter der Vorsitzende Oder der Stellvertreter sind vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vertretungsmacht wird in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 Euro die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Ehrenamts pauschale festlegen.

§ 9 – Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Einladung kann schriftlich oder fernmündlich, telegrafisch oder mündlich erfolgen. Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

- (2) Einer Gesamtvorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Gesamtvorstandmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 10 – Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
Es ist zulässig, dass die Einladung anstelle einer schriftlichen Einladung in der Presse veröffentlicht wird.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - Wahl der Ehrenmitgliedschaft,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehenden Punkten
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Zu einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 (66%) der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht Erschienenen muss schriftlich erfolgen.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht gegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen, deren Verhandlungen und Beschlüsse ist jedes Mal ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (2) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

§ 12 – Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

- (1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtung entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13 – Kassenführung

- (1) Die Kassenführung des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.
- (2) Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverwaltung des Vereins erstattet werden kann.
- (3) Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverwaltung des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.
- (4) Die Kassenprüfer werden, jedes einzeln, für das Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen Nachfolger bestimmen.

§ 14 – Kooption, Jugendgruppe

- (1) Der Gesamtvorstand hat das Recht, seinen Kreis durch Sachverständige Personen zu erweitern.
Die kooptierten Gesamtvorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierten Gesamtvorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.
- (2) Der/die Jugendgruppenleiter/in wird auf jederzeitigen Widerruf vom Gesamtvorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Gesamtvorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 15 – Tierheimverwaltung

Die Verwaltung des Tierheims „Arche Noah“ in Uelleben obliegt dem Gesamtvorstand.

§ 16 – Verbandsmitgliedschaften

Der Tierschutzverein Stadt und Landkreis Gotha/Thür. e.V. ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V..

§ 17 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.
- (3) Zur Beschlussfassung zwecks Auflösung ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Ist in der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
Diese beschließt dann mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidation ist Einstimmigkeit erforderlich.

- (6) Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB).
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Bundesverband „Deutscher Tierschutzbund e.V.“ zu.

§ 18 – Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung unter Beachtung der für die Einladung der Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 19 – Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

§ 20 - Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung In Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.04.2003 mit erforderlicher Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.06.2010 mit der erforderlicher Mehrheit geändert.
- (4) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.06.2018 mit erforderlicher Mehrheit geändert.

Unterschriftlich unterzeichnet

Bärbel Bärwolf
1. Vorsitzende

Kathrin Matthieß
stellv. Vorsitzende

Katrin Schallenberg
Kassenwart

Karina Bärwald
Schriftführer
